

## Veranstaltungen im Wald Hinweise für Veranstalter/-innen

Organisierte Veranstaltungen im Wald bedürfen nach § 37 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) der Genehmigung durch die Forstbehörde. Im Landkreis Ludwigsburg ist dies der Fachbereich Wald des Landratsamtes.

### Wann gilt eine Veranstaltung als „organisiert“ im Sinne des LWaldG?

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- die Veranstaltung öffentlich beworben wird,
- es sich um keinen geschlossenen Teilnehmerkreis handelt oder die Teilnehmerzahl eine überschaubare Größe übersteigt,
- das Ökosystem bzw. der Lebensraum Wald beeinträchtigt werden könnte (z.B. Störungen von Wildtieren, Schädigung von Biotopen),
- eine gewerbliche bzw. kommerzielle Absicht besteht (z.B. Erhebung eines Kostenbeitrages),
- die Forstbetriebe in ihrer Arbeit beeinträchtigt werden könnten,
- andere Erholungssuchende (Waldbesuchende) beeinträchtigt werden könnten,
- die Veranstaltung dem Sammeln von Walderzeugnissen dient (z.B. Pilzführungen).

Beeinträchtigungen können durch die Art der Veranstaltung oder durch die Teilnehmerzahl bedingt sein. In aller Regel sind daher Veranstaltungen wie z.B. Volkswandertage, Laufveranstaltungen, Mountain-Bike-Rennen, Nachtwanderungen oder Feste im Wald genehmigungspflichtig. Ausflüge von Vereinen, Schulklassen oder ähnliches mit geschlossenem kleinerem Teilnehmerkreis, bei denen die Waldwege i.d.R. nicht verlassen werden, sind – sofern keiner der oben genannten Punkte zutrifft – zumeist nicht genehmigungspflichtig.

### Welche Angaben müssen beim Genehmigungsantrag gemacht werden?

- Art der Veranstaltung
- Datum und Uhrzeit
- Geplanter Veranstaltungsort bzw. Streckenverlauf (muss auf einer Karte eindeutig nachvollziehbar dargestellt werden)
- Teilnehmerzahl
- Art der Markierungen und Streckensperrungen (soweit notwendig)
- Geplante Versorgungsstände / Pavillons
- Startgeld/Gebühr je Teilnehmer/-in

Der Antrag wird gerne per E-Mail entgegengenommen.

### Gebühren für die Genehmigung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 4 und 7 Landesgebührengesetz in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg. In der Regel beträgt die Gebühr für eine forstrechtliche Genehmigung 75,- EUR, bei größerem Bearbeitungsaufwand eventuell auch mehr.

### Jeder Wald gehört jemandem

Eine organisierte Veranstaltung im Wald setzt neben der Genehmigung der Forstbehörde immer auch die privatrechtliche Erlaubnis/Gestattung der betroffenen Waldbesitzer voraus. Der Waldbesitzer kann für seine Gestattung ein Entgelt verlangen. Bei öffentlichen Waldbesitzern (Städte und Gemeinden, Land Baden-Württemberg) können wir die Gestattung für Sie beim Waldbesitzer beantragen. In diesem Fall vermerken Sie dies bitte auf Ihrem Genehmigungsantrag, wir leiten die Unterlagen dann entsprechend weiter.

### Kontakt für Rückfragen

Landratsamt Ludwigsburg  
FB 26 – Wald  
Mühlstraße 34  
71665 Vaihingen/Enz

[wald@landkreis-ludwigsburg.de](mailto:wald@landkreis-ludwigsburg.de)  
07141/144-2010